



Bezirksrahmenleistungsvereinbarung
für Schulbegleitung
nach § 75 SGB IX i.V.m. § 112 SGB IX

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. GEGENSTAND	3
2. ZIELGRUPPE	3
3. VERFAHREN.....	3
3.1 LEISTUNGSERBRINGER.....	3
3.2 AUFNAHMEVERFAHREN	3
3.3 KÜNDIGUNG DER BETREUNGSLEISTUNG.....	4
4. LEISTUNGSZIEL, -ART, -UMFANG UND -INHALT	4
4.1 LEISTUNGSZIEL	4
4.2. LEISTUNGSART UND LEISTUNGSINHALT	4
4.3 LEISTUNGSUMFANG.....	4
4.3.1 <i>Schulbereich.....</i>	<i>5</i>
4.3.2 <i>Schulwegbegleitung und Schülerbeförderung.....</i>	<i>5</i>
4.3.3 <i>Sonstiges.....</i>	<i>5</i>
5. DIREKTE UND INDIREKTE LEISTUNGEN, ORGANISATIONSLEISTUNGEN.....	6
5.1 DIREKTE LEISTUNGEN MIT DER SCHÜLERIN/DEM SCHÜLER	6
5.2 INDIREKTE LEISTUNGEN	6
5.3 ORGANISATIONSLEISTUNGEN	6
6. PERSONELLE AUSSTATTUNG	6
7. QUALITÄT DER LEISTUNG.....	7
7.1 STRUKTURQUALITÄT.....	7
7.2 PROZESSQUALITÄT.....	7
7.3 ERGEBNISQUALITÄT.....	7
8. PRÜFUNG DER QUALITÄT	7
9. SALVATORISCHE KLAUSEL.....	7
10. KÜNDIGUNG.....	7
11. INKRAFTTRETEN	8

1. Gegenstand

Gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i.V. m. § 112 SGB IX umfassen Leistungen zur Teilhabe an Bildung Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht gemäß Art. 35 BAYEUG und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Die Hilfe zu einer angemessenen Schulausbildung umfasst auch sonstige Maßnahmen (§ 112 SGB IX Abs. 1 S. 3 SGB IX), die geeignet sind, dem Menschen mit Behinderung den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und zu erleichtern, wie z.B. den Einsatz eines Schulbegleiters.

Schulbegleiter tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen, die den Sozialhilfebedarf begründen, wenn dies von der Schule mit ihrer gruppenbezogenen Ausstattung nicht geleistet werden kann. Hierbei zielt die Leistung insbesondere darauf ab, dass durch angemessene und notwendige Begleitung die Leistungsberechtigten am Unterricht teilnehmen, schulische Anforderungen bewältigen und sich in den Klassenverband integrieren können. Dadurch soll Krisen vorgebeugt und eine größtmögliche Selbstständigkeit der Leistungsberechtigten erreicht werden.

Schulbegleiter sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte bzw. der MSD-Lehrkräfte der Schule.

In der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung werden ausschließlich die Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt. Die Bezirksrahmenleistungsvereinbarung gilt nur für Schulbegleiter in Regel- und Förderschulen.

Grundlage für die Bezirksrahmenleistungsvereinbarung sind die vom Verband der bayerischen Bezirke und dem bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erarbeiteten gemeinsamen Empfehlungen über den

- Einsatz von Schulbegleiter/innen an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der Beschulung von Schülern/innen mit Behinderung i.S.d. § 99 SGB IX sowie über den
- Einsatz von Schulbegleiter/innen an Förderschulen bei der Beschulung von Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf i.S.d. § 99 SGB IX.

2. Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer geistigen/körperlichen Behinderung oder Mehrfachbehinderung im Sinne des § 99 SGB IX, die vorübergehend oder auf Dauer zur Erfüllung ihrer Schulpflicht einer Unterstützung, die nicht durch den Schulaufwandsträger abgedeckt werden kann, bedürfen und bei denen durch diese Maßnahme die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei denen eine Schulbegleitung wegen einer reinen seelischen Behinderung bzw. drohenden seelischen Behinderung erforderlich ist, erhalten keine Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und sind daher von dieser Bezirksrahmenleistungsvereinbarung ausgeschlossen.

3. Verfahren

3.1 Leistungserbringer

Anbieter für die Sicherstellung einer Schulbegleitung können öffentlich-rechtliche gemeinnützige (z.B. kommunale Träger, Wohlfahrtsverbände) und private Leistungserbringer sein, wenn sie die Qualifikation erfüllen und durch ihre Personalausstattung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten (siehe Punkt 6).

3.2 Aufnahmeverfahren

Voraussetzung für die Übernahme der Schulbegleitung ist grundsätzlich das Vorliegen eines gültigen Kostenübernahmebescheids des zuständigen Kostenträgers.

Ein Kostenübernahmebescheid kann erst ab Kenntnis des Bedarfs durch den Bezirk Mittelfranken erfolgen.

Sofern der/die Schüler/in beim Besuch der Schule die Unterstützung durch einen Schulbegleiter benötigt, stellen die Erziehungsberechtigten beim Bezirk Mittelfranken einen Antrag auf Kostenübernahme. Hierzu ist insbesondere eine Stellungnahme der Schule erforderlich, in der diese angibt, ob und in welchem Umfang der/die Schüler/in eine Schulbegleitung benötigt. Die Schule bestätigt, dass alternative schulinterne Möglichkeiten der Unterstützung geprüft wurden und ein Schulbegleiter notwendig ist.

Die Auswahl des Schulbegleiters erfolgt durch den Leistungserbringer im Einvernehmen mit den Beteiligten auf Grundlage der Stellungnahme der Schule.

Der Einsatz des Schulbegleiters muss durch den Schulleiter genehmigt werden (§ 40 Abs. 3 VSO-F).

3.3 Kündigung der Betreuungsleistung

Eine Kündigung der Betreuungsleistung durch den Leistungserbringer gegenüber der/dem Leistungsberechtigten kann nur im Benehmen mit der Schule, den Sorgeberechtigten und dem Leistungsträger erfolgen.

4. Leistungsziel, -art, -umfang und -inhalt

4.1 Leistungsziel

Der Leistungserbringer leistet ambulante Eingliederungshilfe gemäß § 75 SGB IX i.V.m. § 112 SGB IX. Ziel der Leistung ist es, durch individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung die Bewältigung des Schulalltages zu gewährleisten. Die Leistung hat das Ziel, den/die Leistungsempfänger/in unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einen weitgehend eigenständigen Schulbesuch zu ermöglichen, um die soziale Eingliederung und Teilhabe am Schulleben zu eröffnen und zu erhalten.

4.2. Leistungsart und Leistungsinhalt

Die Schulbegleitung zielt insbesondere darauf ab:

- durch angemessene Begleitung die Teilnahme am Unterricht und an üblichen schulischen Aktivitäten zu gewährleisten (z.B. Wandertage, Schulfeste, Ausflüge)
- Hilfe zur Bewältigung des Schulalltags zu leisten
- Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülern/innen mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband zu bieten
- Krisen vorzubeugen bzw. in Krisensituationen Begleitung zu leisten
- die/den Leistungsberechtigten/n soweit wie möglich von der ambulanten Hilfe der Schulbegleitung unabhängig zu machen.

Um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten, werden die Leistungen der Schulbegleitung in die schulischen Rahmen integriert und mit allen Beteiligten (Lehrer, Betreuungspersonal, Sorgeberechtigte, Kind/Jugendlicher/Erwachsene, Leistungserbringer) abgestimmt.

Leistungsarten/-angebote können insbesondere sein:

- Unterstützung im pflegerischen Bereich
- Unterstützung bei der Mobilität
- Unterstützung im emotionalen und sozialen Bereich
- Unterstützung bei der Kommunikation

Schulbegleiter sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist deshalb alleinige Aufgabe der Lehrkräfte bzw. der Kräfte des Mobilen Sonderpädagogische Dienstes der Förderschule.

4.3 Leistungsumfang

Inhalt und Umfang sowie die notwendige Qualifikation des Schulbegleiters ergeben sich aus dem individuellen Bedarf der/des Leistungsberechtigten. Der Bezirk Mittelfranken stellt den individuellen Hilfebedarf für jede/n Leistungsberechtigten/n fest.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in den Förderschulen ein dem behinderungsbedingten Mehrbedarf angepasster Personalkörper vorgehalten wird. Dies wirkt sich auf den Betreuungsumfang der Schulbegleitung aus.

Die Schulbegleitung kann bei entsprechendem individuellem Bedarf auch mehrere Kinder/Jugendliche oder Erwachsene gleichzeitig unterstützen.

Die Feststellung des Hilfebedarfs erfolgt nach Betreuungsstunden. Eine Betreuungsstunde in der Schulbegleitung umfasst 60 Minuten direkte Leistung mit dem/der Leistungsberechtigten.

Jede Erhöhung des Umfangs des Einsatzes des Schulbegleiters über die im Kostenübernahmebescheid bewilligte Stundenzahl hinaus ist rechtzeitig im Voraus beim Bezirk Mittelfranken zu beantragen.

4.3.1 Schulbereich

Die schulische Stellungnahme ist Grundlage zur Feststellung des regelmäßigen Bedarfs. Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt anhand des Stundenplans; Pausenzeiten werden in der Regel berücksichtigt.

4.3.2 Schulwegbegleitung und Schülerbeförderung

Schulwegbegleitungen sind notwendig, wenn Schüler auf ihrem Schulweg von zuhause bis in die Schule (zu Fuß, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in sonstigen Transportmitteln) eine individuelle Begleitung benötigen.

Bei öffentlichen Grund- und Mittelschulen besteht eine Beförderungspflicht des Schulaufwandsträgers. Begleitpersonal zur Beaufsichtigung der Schüler kommt nur im Schulbus in Betracht. Private Schulträger sind nicht zur Beförderung verpflichtet, erhalten aber bei Umsetzung entsprechender Leistungen staatlichen Kostenersatz in Höhe von 100 Prozent der Kosten. Einbezogen werden auch die Kosten einer notwendigen Beaufsichtigung durch Begleitpersonal im Schulbus.

Bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten weiterführenden Schulen besteht im Rahmen der Vorschriften eine Beförderungspflicht durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler. Eine Beaufsichtigung durch Begleitpersonen im Schulbus ist für diese Schüler nicht vorgesehen.

Staatlich genehmigte private Schulen haben keine Beförderungspflicht. Anspruch auf staatlichen Kostenersatz für die Umsetzung entsprechender Leistungen der Schülerbeförderung besteht nicht.

Bei öffentlichen Förderschulen besteht eine Beförderungspflicht des Sachaufwandsträgers. Begleitpersonal kommt bei entsprechendem Bedarf aufgrund der Behinderungen der zu befördernden Schüler nur in Schulbussen in Betracht. Private Förderschulträger sind nicht zur Beförderung der Schüler verpflichtet. Aufgrund der Versorgungsfunktion der privaten Förderschulen wird eine Schülerbeförderung aber seitens der privaten Schulträger in der Praxis angeboten. Die dafür notwendigen Aufwendungen werden durch den Freistaat zu 100 Prozent refinanziert. Dies gilt auch für das notwendige Aufsichts- und Begleitpersonal nach § 17 Abs. 3 Sätze 5 und 6 AVBaySCHFG.

Leistungen der Eingliederungshilfe kommen nur in Betracht, wenn aufgrund der Art und Schwere der Behinderung im Einzelfall über die Leistungen des Schulaufwandsträgers und vorrangiger Leistungsträger (z.B. Krankenkasse) hinaus ein nicht gedeckter Bedarf besteht.

4.3.3 Sonstiges

Für ein- und mehrtägige Klassenfahrten, Praktika ist der individuelle Hilfebedarf generell im Vorweg zu beantragen und zu begründen.

Bei mehrtägigen Klassenfahrten werden in der Regel bis zu 8 Zeitstunden pro Tag bewilligt. Darüber hinaus gehende Bedarfe müssen durch die Schule und die Erziehungsberechtigten nachvollziehbar begründet werden.

Wartezeiten (z.B. Vor- und Nachviertelstunde) können bei Bedarf berücksichtigt werden.

5. Direkte und indirekte Leistungen, Organisationsleistungen

5.1 Direkte Leistungen mit der Schülerin/dem Schüler

Unter direkten Leistungen sind die Leistungen zu verstehen, die im direkten Kontakt mit dem Leistungsberechtigten erbracht werden.

Folgende Leistungen gehören dazu (beispielhafte Aufzählung):

- individuelle Betreuungs-/Unterstützungsleistung während der Schulzeit inklusive der Pausen
- Betreuungs-/Unterstützungsleistung während schulischer Veranstaltungen (z.B. Schulfeste, Wandertage, Klassenfahrten)
- Zeiten des Schulweges, sofern eine Begleitung bedarfsnotwendig ist
- Wartezeiten (z.B. Vor- und Nachviertelstunde)

5.2 Indirekte Leistungen

Unter indirekten Leistungen sind diejenigen Schülerbezogenen Tätigkeiten zu verstehen, die zur Durchführung und zur Sicherung der direkten Betreuung und zur Sicherung der Qualität der Leistung erforderlich sind. Sie werden außerhalb der direkten Betreuungszeit vom Schulbegleiter durchgeführt.

Folgende Leistungen gehören dazu (beispielhafte Aufzählung):

- Kontakt mit sonstigen Bezugspersonen z.B. Eltern, Sorgeberechtigten, Lehrern, Schülern
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- Fortbildung und Fallsupervision über die/den Leistungsberechtigten/n
- Absprachen und Teamzeiten

5.3 Organisationsleistungen

Folgende Leistungen gehören dazu (beispielhafte Aufzählung):

- Leitungsfunktion
- Kooperation
- Organisation und Erbringung der für die Begleitung notwendigen fachlichen Begleitung/Anleitung der Schulbegleiter
- Verwaltung (Personal, Abrechnungen, etc.)
- Vorhalten von Ersatzkräften für Krankheitsfälle

6. Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung richtet sich nach dem Umfang der individuell bewilligten Stunden sowie der Art der Leistung und ist einem veränderten Unterstützungsbedarf anzupassen.

Der Maßnahmeträger erbringt die Leistungen je nach festgestelltem Bedarf im Einzelfall.

Die Fachlichkeit des Schulbegleiters bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. In der Regel sind qualifizierte Hilfskräfte oder sonstige Hilfskräfte ausreichend.

Als qualifizierte Hilfskräfte gelten insbesondere Heilerziehungspflegerhelfer und Kinderpfleger.

Als sonstige Hilfskräfte gelten angeleitete Kräfte. Mitarbeiter des Bundesfreiwilligendienstes und Praktikanten im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) bilden eine eigene Gruppe.

Je nach Bedarf können im Einzelfall Fachkräfte eingesetzt werden. Als Fachkräfte gelten insbesondere Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen (ohne Studium) und Erzieher.

Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist sicherzustellen.

Bei autistischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen können in Ausnahmefällen bei ausgeprägtem Behinderungsbild Ergotherapeuten als Fachkräfte eingesetzt werden.

7. Qualität der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Der Leistungserbringer hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen.

7.1 Strukturqualität

Die Elemente der Strukturqualität sind insbesondere:

- allgemeine Beschreibung und Konzeption des Dienstes
- individuelle Leistungsvereinbarung des Dienstes
- Leistungsvertrag zwischen Leistungsberechtigter/n und Leistungserbringer
- Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung soll in Absprache mit der Schule erfolgen
- Gewährleistung der Teilnahme der Mitarbeiter/innen an Supervisions-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Führen eines zeitnahen Beschwerdemanagements

7.2 Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung.

- Die Umsetzung der Leistung wird mit der/dem Leistungsberechtigten bzw. den Sorgeberechtigten kommuniziert.
- Der Abrechnungsnachweis wird monatlich durch die Klassen-/ Schulleitung und den Schulbegleiter bestätigt und durch den Leistungserbringer beim Bezirk Mittelfranken eingereicht. Die Nachweise enthalten die Angabe des Datums, der Uhrzeit (von ... bis ...) sowie der Qualifikation des Betreuungspersonals.
- Die Maßnahme ist so zu gestalten, dass das Ziel der Reduzierung des Betreuungsumfanges bzw. die Beendigung jederzeit verfolgt wird.
- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Sicherstellung der Kontinuität der Hilfen
- Qualitätssicherung

7.3 Ergebnisqualität

- Zufriedenheit der/des Leistungsberechtigten/gesetzlicher Vertreter, Sorgeberechtigten, Personal, Schulen

8. Prüfung der Qualität

Die Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit erfolgt gemäß der §§ 9 ff des bayerischen Rahmenvertrags für ambulante Dienste vom 11.11.2008.

9. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

10. Kündigung

Diese Bezirksrahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen. Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.

Nach Kündigung gelten die Bestimmungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

11. Inkrafttreten

Die Bezirksrahmenleistungsvereinbarung tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

Die Regelungen der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung werden zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft und ggf. überarbeitet.